



EINGEGANGEN

17. Juli 2015

Frl.

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Verband der Ergotherapeuten e. V.
Herrn Wolfgang Schränkler
Postfach 2208
76303 Karlsbad

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-10225
FAX +49(0)30 18 681-10808

D6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: D6 - 30111/40#1
Berlin, 15. Juli 2015
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Schränkler,

für Ihr Schreiben vom 1. September 2014, dass durch Ihre E-Mail vom 6. Juli 2015 zur Kenntnis gelangt ist, danke ich Ihnen.

Bitte erlauben Sie mir zunächst den Hinweis, dass es in der Bundesrepublik Deutschland kein einheitliches Beihilferecht gibt. Die Bundesländer und weitere Dienstherrn (z. B. Religionsgemeinschaften) regeln ihr Beihilferecht in eigener Zuständigkeit. Das Bundesministerium des Innern trägt für die beihilferechtlichen Regelungen des Bundes die Verantwortung. Meine nachfolgenden Ausführungen beziehen sich damit ausschließlich auf das Bundesrecht.

Die Beihilfe ergänzt die Eigenvorsorge der Beihilfeberechtigten und hat ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Die Fürsorgepflicht verlangt keine lückenlose Erstattung jeglicher Aufwendungen. Vielmehr obliegt es den Beihilfeberechtigten, selbst zu ihrer Gesunderhaltung und Genesung durch ihre Mitwirkung und mit finanziellen Aufwendungen aus ihrer Alimentation beizutragen. Die Beihilfe ist somit ihrem Wesen nach eine Hilfeleistung, die - neben der zumutbaren Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamten - nur ergänzend in angemessenem Umfang einzugreifen hat. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass der Leistungsstandard der gesetzlichen Krankenversicherung auch vor dem Hintergrund des Artikels 33 Absatz 5 des Grundgesetzes für Beihilfeberechtigte als angemessen angesehen werden kann (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. November 2002, 2 BvR 1053/98). Auch mit Rücksicht auf die soziale Symmetrie ist es daher weder gerechtfertigt noch geboten, für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen im Hinblick auf die Fürsorgepflicht günstigere Regelungen als für gesetzlich Krankenversicherte vorzusehen.

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss vom 26. November 2003 die wirkungsgleiche Übertragung der Leistungsveränderungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz auf die damaligen Beihilfevorschriften des Bundes gefordert (vgl. BT-Drs. 15/1584, S. 10). Diesem Beschluss wurde mit einer umfangreichen Beihilfeänderung bereits zum 1. Januar 2004 entsprochen. Die Leistungen der Beihilfevorschriften des Bundes entsprachen seither im Wesentlichen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch die inhaltliche Ausgestaltung der seit 2009 geltenden Bundesbeihilfeverordnung hat sich nach den Vorgaben des Gesetzgebers an den Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu orientieren.

Beihilfen nach der Bundesbeihilfeverordnung werden vollständig aus dem Bundeshaushalt erbracht. Die von Ihnen angestrebte Erhöhung der Beihilfesätze mit dem ausschließlichen Ziel, das Einkommen einer Berufsgruppe zu erhöhen, wäre somit eine Subvention aus den Beihilfetiteln des Bundeshaushalts. Eine solche Subvention ist mit der Zweckbindung der Beihilfetitel nicht zu vereinbaren und damit auch aus haushaltsrechtlichen Gründen unzulässig.

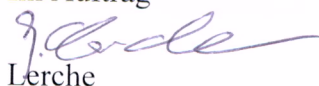
Soweit Sie darüber hinaus ausführen, dass andere Kostenträger ihre Erstattungssätze kontinuierlich erhöhen und diese Erstattungssätze sich nunmehr den Sätzen der Bundesbeihilfeverordnung näherten, entnehme ich daraus, dass Sie meiner Einschätzung zustimmen, dass die beihilfefähigen Höchstbeträge des Bundes die Erstattungen der anderen Kostenträger auch gegenwärtig noch übersteigen.

Vor dem Hintergrund der strengen rechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung beihilferechtlicher Regelungen des Bundes kann ich Ihrem Schreiben keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Erhöhung der beihilfefähigen Höchstsätze für die Erbringung von Ergotherapie entnehmen. Insbesondere vermag es nach meiner Ansicht Ihre Argumentation nicht zu unterstützen, dass Ihre Organisation mit anderen Kostenträgern für das Jahr 2014 Verträge abgeschlossen hat, die die als beihilfefähig festgeschriebenen und nach Ihren Ausführungen zu niedrigen Vergütungen unterschreiten. Dabei gehe ich davon aus, dass die Behandlungen von beihilfeberechtigten und von gesetzlich versicherten Personen im Wesentlichen den gleichen Aufwand erfordern.

Ich hoffe sehr, dass ich Ihnen mit diesen Informationen verdeutlichen konnte, dass eine Erhöhung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Ergotherapie-Leistungen für den Bereich des Beihilferechts des Bundes auch weiterhin nicht in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lerche